

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität

Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Nr. 6 / 1988
Seiten 82-96

Osnabrück, den
26. Aug. 1988

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

INHALT

	Seite
II. <u>Organisation und Verfassung der Hochschule</u>	
Ordnung für das Institut für empirische Wirtschaftsforschung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück (mit Erlaß des Nds. MWK vom 12.07.1988 genehmigt)	82
Benutzungsordnung für das Audio-visuelle Medienzentrum (AVMZ) der Universität Osnabrück (Beschluß des Senats vom 11.08.1988)	85
VII. <u>Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen</u>	
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Universität Osnabrück im Fachbereich Biologie/Chemie (Bek. d. MWK v. 29.04.1988 - 1062-243 09-1 -; veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 20/1988 S. 535 vom 14.07.1988)	88

Ordnung für das Institut für empirische Wirtschaftsforschung des
Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück
=====

Mit Erlaß vom 12. Juli 1988 hat der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst die nachfolgend aufgeführte Ordnung für das Institut für empirische Wirtschaftsforschung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück genehmigt.

§ 1

Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für empirische Wirtschaftsforschung ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück gemäß § 101 NHG.
- (2) Das Institut nimmt im Fach Volkswirtschaftslehre und Statistik unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung wahr.
- (3) Das Institut umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 - a) Makroökonomische Theorie
 - b) Volkswirtschaftspolitik
 - c) Statistik und Ökonometrie

Es widmet sich insbesondere

- a) dem Aufbau und der Weiterentwicklung ökonomischer Modelle,
- b) dem Einsatz ökonomischer Modelle für Lehr- und Forschungszwecke.

§ 2

Ausstattung

- (1) Die Ausstattung des Instituts mit zugeordneten oder zugewiesenen
 - Planstellen und anderen Stellen,
 - Ausgabemitteln für Personal,
 - Sachmittelnsowie mit
 - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem Errichtungsbeschluß des Senats vom 04.12.1985.

Die Ausstattung schließt vom Institut eingeworbene projektgebundene Drittmittel im Personal- und Sachbereich ein.
- (2) Auf Vorschlag des Fachbereichsrats beschließt der Senat über die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

§ 3

Organe des Instituts

- (1) Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 78 Abs. 4 Nr. 1 und § 101 Abs. 3 NHG) und der Vorsitzende des Vorstandes (geschäftsführender Leiter, § 78 Abs. 4 Nr. 2 und § 101 Abs. 4 NHG).
- (2) Der Vorstand besteht aus den drei Professoren, die dem Institut zugeordnet sind. Ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter und gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Die Wahl und ggf. die Wiederwahl des geschäftsführenden Leiters richtet sich nach § 101 Abs. 4 NHG. Die Vertretung des geschäftsführenden Leiters obliegt den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des Dienstatlers.

Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst werden von den am Institut Tätigen dieser Gruppen gewählt.
- (4) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre.

§ 4

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut entsprechend den Anlagen zu dieser Ordnung zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung.
- (3) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und leitet die Vorschläge dem Präsidenten zu.
- (4) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat unbeschadet seiner Zuständigkeit nach § 57 Abs. 3 NHG Professoren zur Wahl in eine Berufungskommission vorschlagen, wenn die zu besetzende Professorenstelle dem Institut zugeordnet ist.
- (5) Der Vorstand kann dem Fachbereichsrat die Änderung, Zusammenlegung oder Aufhebung des Instituts vorschlagen.

§ 5

Aufgaben des geschäftsführenden Leiters

- (1) Der geschäftsführende Leiter bereitet als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Er beruft den Vorstand zu mindestens zwei Sitzungen im Semester ein.
- (2) Der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut nach außen und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er wirkt darauf hin, daß die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter ihre Aufgaben erfüllen. Der geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst). Er entscheidet nach Maßgabe des Ausstattungsplanes (§ 2 dieser Ordnung und Errichtungsbeschluß des Senats) über den Einsatz der Mitarbeiter. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben bleibt unberührt.
- (3) Der geschäftsführende Leiter unterrichtet den Dekan und die Versammlung der Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Instituts, insbesondere über die Verwendung der Mittel.

§ 6

Versammlung der Mitarbeiter

- (1) Die dem Institut zugeordneten Mitarbeiter (Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst) kommen unter dem Vorsitz des geschäftsführenden Leiters zur Beratung des Arbeitsplanes des Instituts und der Art und Weise seiner Durchführung mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Die Versammlung der Mitarbeiter kann zu Angelegenheiten des Instituts, insbesondere zur Durchführung des Arbeitsplanes, Empfehlungen aussprechen, die der Vorstand zu beraten hat.
- (3) Darüber hinaus soll der Vorstand auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitarbeiter die Versammlung einberufen, wenn wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsplan und seiner Durchführung anstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

A n l a g e

Ausstattung des Instituts für empirische Wirtschaftsforschung des
Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück

I. Planstellen

1 C4-Stelle für Volkswirtschaftslehre/Wirtschaftstheorie mit dem Schwerpunkt Makroökonomische Theorie

1 C4-Stelle für Volkswirtschaftslehre/Wirtschaftspolitik

1 C4-Stelle für Statistik/Empirische Wirtschaftsforschung

1 A13-Stelle Akademischer Rat

2 BAT IIa-Stellen

1/2 BAT IX-VII-Stelle (Sekretärin)

II. Ausgabemittel für Personal

Mittel für 1 wissenschaftliche Hilfskraft mit Abschluß und 1 wissenschaftliche Hilfskraft ohne Abschluß

III. Sachmittel

Alle Sachmittel aus der Titelgruppe 71, die durch den Fachbereichsrat den dem Institut angehörenden Professoren jährlich zugewiesen werden.

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 178. Sitzung am 11.08.1988 die nachfolgend aufgeführte Benutzungsordnung für das Audio-visuelle Medienzentrum (AVMZ) der Universität Osnabrück beschlossen:

Benutzungsordnung für das Audio-visuelle Medienzentrum (AVMZ) der Universität Osnabrück

1. Aufgaben des AVMZ

Als zentrale Einrichtung gemäß § 105 NHG übernimmt das AVMZ zur Unterstützung von Forschung und Lehre (insbesondere) folgende Aufgaben:

- 1.1 Bereitstellung, Wartung und Reparatur von AV-Geräten, -Anlagen und Einrichtungen zur audio-visuellen Unterstützung;
- 1.2 Produktion und Reproduktion von audio-visuellen Medien;
- 1.3 Sammlung, Systematisierung, Archivierung und Entleihe von audio-visuellen Medien (Mitschnitten, Zusammenschnitten, Eigenproduktionen);
- 1.4 Planung, Entwicklung und Installation von AV-Ausstattungen, -Einrichtungen und -Anlagen;
- 1.5 Beratung, Koordination und technische Hilfestellung beim Einsatz der AV-Geräte und AV-Medien;
- 1.6 Qualitäts-, Kompatibilitäts- und Wirtschaftlichkeitsberatung bei der Beschaffung von AV-Geräten sowie Beschaffungsbetreuung und Inventarisierung;
- 1.7 § 2 der Ordnung des AVMZ (Aufzählung der Dienstleistungsaufgaben) bleibt unberührt.

2. Allgemeine Benutzungsregeln

- 2.1 Nutzungsberechtigt sind im Rahmen der Ausübung von Aufgaben der Hochschule alle Mitglieder der Universität Osnabrück; sofern bei der Nutzung Kosten zu erstatten sind, haben die Nutzungsberechtigten zu gewährleisten, daß die Fachbereiche (FB'e) und anderen Organisationseinheiten (OE'en) die Kosten übernehmen können;
- 2.2 Alle Räume, Geräte, Einrichtungen und Dienstleistungen des AVMZ dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre in Anspruch genommen werden;
- 2.3 Die Nutzer sind verpflichtet, Räume, Einrichtungen, Anlagen und Medien des AVMZ sachgemäß zu behandeln. Für Schäden und Verluste an AVMZ-Hardware und -software, die während der Benutzung durch unsachgemäße Handhabung entstanden sind, haftet der Benutzer nach Maßgabe des öffentlichen Dienstrechts;
- 2.4 Die Nutzer haben Gerätestörungen oder -schäden oder -verluste umgehend der AVMZ-Werkstatt zu melden. Eigenreparaturen oder Eingriffe sind unzulässig.
Das AVMZ gewährleistet den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zum Zeitpunkt der Ausleihe;
- 2.5 Das AVMZ bietet - zur sachgerechten selbständigen Nutzung der AVMZ-Geräte und -Anlagen - in regelmäßigem Turnus technische Einweisungskurse an und erteilt Berechtigungsscheine (s. Pkt. 6.3 b);
- 2.6 Soweit Personal des AVMZ zur technischen Betreuung benötigt wird, wird die Nutzung der AVMZ-Anlagen (Studios, MAZ'en etc.) ausschließlich innerhalb der geltenden Dienstzeit gewährt;
- 2.7 Alle Nutzungsanträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldung bearbeitet. In Konfliktfällen entscheidet die AVMZ-Senatskommission;
- 2.8 Die Nutzer der Einrichtungen des AVMZ erklären ausdrücklich mit ihrer Unterschrift auf dem Ausleihformular die Kenntnis der Benutzungsordnung des AVMZ.

3. Entleihbestimmungen

- 3.1 Die in der Geräteentleihe/Medienentleihe vorhandenen Geräte und Medien können zu dienstlichen Zwecken zur Nutzung innerhalb der Universität entliehen werden;
- 3.2 Die Entleihzeiten werden durch Aushang durch die Leitung des AVMZ bekanntgegeben;
- 3.3 Für jede Geräteentleihe bzw. jede AV-Medien-Entleihe ist der jeweilige Entleihschein in deutlich lesbarer Schrift vom Entleiher auszufüllen und zu unterschreiben;
- 3.4 Eine Regelfrist für die zur Ausleihe stehenden Geräte und Anlagen besteht nicht; die Ausleihfrist wird im Einzelfall festgesetzt und richtet sich nach dem Umfang des Bestands und der Anforderungen;
- 3.5 Das AVMZ kann Geräte oder Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückrufen, wenn es aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist. Es hat dabei auf den Bedarf des Ausleihers Rücksicht zu nehmen;
- 3.6 Die Punkte 2.7 und 2.8 gelten entsprechend.

4. Aufzeichnungsanmeldungen

- 4.1 Im Auftrag der Hochschulangehörigen zeichnet das AVMZ - im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen seiner personellen und technischen Möglichkeiten - Fernseh- und Hörfunksendungen für den Lehr- und Forschungseinsatz innerhalb der Universität auf (Pkt. 2.7 gilt entsprechend);
- 4.2 Aufzeichnungsanmeldungen müssen rechtzeitig - und aus urheberrechtlichen Gründen auf entsprechenden Formblättern vom Nutzungsberechtigten (2.1) eigenhändig unterschrieben - beim AVMZ eingehen;
- 4.3 Die Aufzeichnungen, die über den Einzelfall hinaus für Forschungs- oder Lehrzwecke zu verwenden sind, werden in der Mediothek bearbeitet, systematisiert und archiviert und stehen dort allen Universitätsangehörigen - unter Berücksichtigung des Urheberrechts - zu dienstlichen Zwecken innerhalb der Universität zur Verfügung. Die Entscheidung über die Archivierung trifft auf Empfehlung des Auftraggebers die Leitung des AVMZ.
- 4.4 Die Ausleihfrist wird im Einzelfall festgesetzt und richtet sich nach Bedarf und etwaigen konkurrierenden Anforderungen durch die Nutzer;
- 4.5 Die benötigten Bandkosten werden über die Kostenstelle des Nutzungsberechtigten (2.1) verrechnet;
- 4.6 Die Punkte 2.7 und 2.8 gelten entsprechend.

5. Anträge zur Bearbeitung von AV-Medien

- 5.1 Aufträge für Kopien, Zusammenschnitte, Aufbereitung von Medien, Umwandlung von Medien, Kommentierung usw. können auf entsprechenden Formblättern beim AVMZ angemeldet werden;
- 5.2 Die entstehenden Materialkosten werden über die Kostenstelle des Nutzungsberechtigten (2.1) verrechnet;
- 5.3 Für Archivierung und Ausleihe gelten die Bestimmungen von 4.3 und 4.4 sinngemäß;
- 5.4 Die Punkte 2.7 und 2.8 gelten entsprechend.

6. Anträge zur Unterstützung von Lehr-, Forschungs- und Dokumentationsvorhaben mit Medien

- 6.1 Das AVMZ stellt (im Rahmen seiner personellen und technischen Möglichkeiten) AV-Geräte und -Anlagen zu o. g. dienstlichen Zwecken innerhalb der Universität zur Verfügung;
- 6.2 Die vom AVMZ zu unterstützenden Vorhaben sind in der Regel in einem AV-ausgestatteten Raum zu organisieren;
- 6.3 Der Nutzungsberechtigte (2.1) ist zur Mitwirkung verpflichtet. Dazu gehört die Bereitschaft:
 - a) in zumutbarem Maße Hilfspersonal und ggf. Geräte zu stellen;
 - b) erforderlichenfalls an den regelmäßig angebotenen Schulungen (Einweisung in die Handhabung von AV-Geräten) teilzunehmen bzw. die Teilnahme von eigenem Hilfspersonal zu organisieren;
- 6.4 Entstehende Materialkosten werden über die Kostenstelle des Nutzungsberechtigten (2.1) verrechnet;
- 6.5 Die Punkte 2.7 und 2.8 gelten entsprechend.

7. Auftragsproduktion

- 7.1 Das AVMZ produziert im Rahmen seiner personellen und technischen Möglichkeiten in dienstlichem Auftrag audio-visuelle Medien (Pkt. 2.7 gilt entsprechend);
- 7.2 Der Auftrag ist vom Nutzungsberechtigten (2.1) rechtzeitig auf einem entsprechenden Formblatt anzumelden;
- 7.3 Die unter 6.3 genannte Mitwirkungspflicht gilt entsprechend;
- 7.4 Der Nutzungsberechtigte (2.1) erklärt mit seiner Unterschrift, daß er die erforderlichen Einverständniserklärungen der beteiligten Personen (oder deren gesetzlicher Vertreter) zum Persönlichkeitsschutz, Datenschutz und Urheberrecht eingeholt hat;
- 7.5 Im Rahmen der Unterrichtsforschung ist vom Auftraggeber zusätzlich eine Bestätigung der jeweiligen Schulleitung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß es sich um eine schulische Veranstaltung handelt;
- 7.6 Die Regiebesprechung, bei der der Nutzungsberechtigte (2.1) und der verantwortliche Produktionsleiter des AVMZ die Produktionsplanung festlegen, ist rechtzeitig zu vereinbaren;
- 7.7 Das Produktions-"Mutterband" verbleibt im Archiv des AVMZ. Eine weitere Bearbeitung bzw. Verwendung dieses Materials erfolgt nur nach Rücksprache mit dem Nutzungsberechtigten (2.1);
- 7.8 Das Copyright der Produktion verbleibt in jedem Fall bei der Universität Osnabrück;
- 7.9 Die Materialkosten für die Produktion sowie die jeweils gewünschte Anzahl der Kopien trägt der Nutzungsberechtigte (2.1);
- 7.10 Die Punkte 2.7 und 2.8 gelten entsprechend.

8. Antrag auf Produktionsbetreuung

- 8.1 Das AVMZ betreut Eigenproduktionen der FB'e/OE'en durch die Entleihe von tragbaren Videoanlagen/Tonaufzeichnungsanlagen - nach entsprechender technischer Einweisung (s. Pkt. 2.5) - und stellt zur anschließenden Bearbeitung Postproduktions- und Reproduktionsgeräte sowie technische Hilfestellung zur Verfügung. Die Punkte 2.2 und 2.6 gelten entsprechend;
- 8.2 Die Punkte 7.2 bis 7.9 gelten entsprechend.

9. Reparatur- und Wartungsaufträge

- 9.1 Reparatur- und Wartungsaufträge für zentral inventarisierte AV-Geräte und -Anlagen sind auf entsprechenden Formblättern bei der Leitung der AVMZ-Werkstatt einzureichen;
- 9.2 Für die in den FB'en und anderen OE'en inventarisierten AV-Geräte (Beschaffungen unter DM 1.000,00 bzw. Spezialgeräte) entscheidet das AVMZ, ob es die Reparatur übernehmen kann oder ob eine Reparatur außerhalb der Universität erforderlich ist;
- 9.3 Ersatzteil- und Materialkosten werden von der Kostenstelle der Nutzungsberechtigten (s. 2.1) abgebucht, soweit es sich nicht um zentral zugeordnete Geräte handelt;
- 9.4 Die ausgeführte Reparatur/Wartung ist vom Nutzungsberechtigten (s. 2.1) auf einem Formblatt schriftlich zu bestätigen;
- 9.5 Die Punkte 2.7 und 2.8 gelten entsprechend.

10. Entwicklung und Installation von AV-Systemen

- 10.1 Anträge zur AV-Ausstattung, zur intentionsgerechten Anpassung von AV-Geräten und -Anlagen sowie zur Weiterentwicklung und Installation sind von den Fachbereichen und Organisationseinheiten an die AVMZ-Senatskommission zu richten;
- 10.2 Der Punkt 11.2 gilt entsprechend.

11. AV-Beratung bei der Ausstattungsplanung der Fachbereiche und Organisationseinheiten

- 11.1 Der Beratungsantrag (Formblatt) ist bei der Leitung des AVMZ einzureichen;
- 11.2 Auf eventuell anfallende Angebotsschutzgebühren (oder andere Kosten) wird der Nutzungsberechtigte (2.1) vorher hingewiesen;
- 11.3 Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldung durchgeführt (vgl. Pkt. 2.7), wobei eine Mindestbearbeitungsfrist von 14 Tagen einzukalkulieren ist.

12. AV-Beschaffungsbegutachtung, -betreuung und Inventarisierung

- 12.1 Beschaffungsanträge für AV-Geräte sind an das Dezernat 5030 der Universitätsverwaltung zu richten. Bei Gerätebeschaffungen, die einen Preis von DM 1.000,00 übersteigen, fordert das Dezernat 5030 eine Begutachtung über Qualität, Kompatibilität, Kombinierbarkeit, Servicefreundlichkeit und Wirtschaftlichkeit vom AVMZ an;
- 12.2 Bei durch das AVMZ begutachteten Beschaffungen erfolgt die Lieferung zur Überprüfung, Garantieabnahme und Inventarisierung an das AVMZ;
- 12.3 Das AVMZ benachrichtigt bei Mängelfeststellung das zuständige Beschaffungsdezernat zur Durchsetzung der Garantieforderungen für den Nutzungsberechtigten (2.1); Punkt 11.2 gilt entsprechend;
- 12.4 Vom Nutzungsberechtigten (2.1) ist für die vom AVMZ angebotene Nutzereinweisung ein Termin zu vereinbaren;
- 12.5 Der Nutzungsberechtigte (2.1) quittiert dem AVMZ schriftlich den Erhalt des geprüften Beschaffungsgegenstandes;
- 12.6 Geräte-Aussonderungen, -Verluste oder -Diebstähle sind dem AVMZ zur Korrektur der Inventarlisten umgehend mitzuteilen;
- 12.7 Bei der jährlich vom AVMZ durchzuführenden Bestandserhebung der AV-Geräte ist der Nutzer auskunftsverpflichtet.

13. Ausschluß von der Benutzung

Verstößt ein Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmung der Benutzungsordnung, so kann ihm vorübergehend oder dauernd oder teilweise die Nutzungsberechtigung aberkannt werden. Hierüber entscheidet der Präsident.
Die aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Nutzers müssen auch nach dem Ausschluß von der Nutzungsberechtigung erfüllt werden.

14. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch den Senat der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an
der Universität Osnabrück im Fachbereich
Biologie/Chemie**

Bek. d. MWK v. 29. 4. 1988 — 1062-243 09-1 —

Bezug: Bek. v. 5. 7. 1982 (Nds. MBl. S. 1131)

Die Universität Osnabrück hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 20/1988 S. 535

vom 14.07.1988

Anlage

**Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der
Universität Osnabrück im Fachbereich Biologie/Chemie**

Amts- und Funktionsbezeichnungen wie Prüfer, Student und Professor werden in dieser Prüfungsordnung nach ihrem grammatischen Geschlecht gebraucht. Sie beziehen sich in gleicher Weise auf Trägerinnen und Träger dieser Ämter und Funktionen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Gliederung und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.
- (2) In der Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Diplomstudienganges Biologie erworben hat, die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums notwendig sind.
- (3) Die bestandene Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Biologie erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

- (1) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird dem Kandidaten der Hochschulgrad „Diplom-Biologe“ bzw. „Diplom-Biologin“ (abgekürzt „Dipl.-Biol.“) verliehen.
- (2) Darüber wird von der Universität eine Urkunde (**Anlage 1**) ausgestellt und zusammen mit dem Zeugnis (**Anlage 7**) ausgehändigt. Die Diplomurkunde erhält das gleiche Datum wie das Zeugnis.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in die Diplomurkunde und in das Zeugnis aufzunehmen.

§ 3

Gliederung und Dauer des Studiums, Prüfungsfristen

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit). Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das die letzten beiden Semester als Prüfungszeit einschließt.
- (2) Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können auch nach kürzerer Zeit abgelegt werden, wenn der Kandidat die Voraussetzungen erfüllt (§§ 9, 16 und 18).
- (3) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Prüfungstermine fest. Er kann die Feststellung der Termine den Prüfern übertragen.
- (4) Der Kandidat kann in der Regel die Prüfungstermine mit den Prüfern absprechen.

(5) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung wie auch der Diplomprüfung sollen jeweils innerhalb von zwei Monaten abgelegt werden.

(6) Die Studierenden können während des Grund- oder Hauptstudiums ein sechswöchiges Betriebspraktikum absolvieren.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Erfüllung der sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben wird vom Fachbereich ein Prüfungsausschuß eingesetzt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus:

- drei Professoren,
- einem prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einem Studenten,

die von den jeweiligen Gruppenvertretern des Fachbereichsrates gewählt werden. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fachbereichsrat gewählt. Sie müssen Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter sein, die hauptamtlich oder hauptberuflich in Forschung und Lehre an der Universität Osnabrück tätig sind. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen beratende Stimme.

(3) Die Amtsdauer der Professoren und des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des Studenten ein Jahr.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er trifft in der Regel alle Entscheidungen über Einzelfälle nach dieser Prüfungsordnung, soweit nicht die Entscheidung dem Prüfungsausschuß vorbehalten ist oder von einem seiner Mitglieder für den Prüfungsausschuß beantragt wird. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus. Er führt die Prüfungsakten und berichtet dem Prüfungsausschuß regelmäßig über seine Tätigkeit.

(5) Dem Prüfungsausschuß sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entscheidungen über Ausnahmen von Regelbestimmungen,
- b) Entscheidungen über Widersprüche (§ 26),
- c) grundsätzliche Entscheidungen über die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie die Einhaltung der Prüfungsordnung,
- d) Bericht an den Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und die Prüfungszeiten und
- e) Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei vollstimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei der Abnahme von Prüfungen als Beobachter anwesend sein. Die Teilnahme soll dem Prüfer und dem Prüfling möglichst frühzeitig angekündigt werden.

(8) Bei Geschäftsordnungsfragen ist die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Über die Sitzungen wird eine Niederschrift geführt. Darin sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

§ 5

Prüfungskommission, Prüfer und Beisitzer

(1) Alle während des jeweiligen Prüfungsabschnittes an der Prüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die jeweilige Prüfungskommission.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zur selbst-

ständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(3) Der Student kann für jede Prüfung Prüfer und Beisitzer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprechen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(4) Dem Studenten sind die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Studiengang Biologie an wissenschaftlichen Hochschulen oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student im Studiengang Biologie an wissenschaftlichen Hochschulen oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung wird auf Antrag des Studenten entschieden. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Eine zweite Wiederholungsprüfung (§ 13 Abs. 3) gilt auch als nicht bestanden, wenn der Student den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Macht ein Student sich nach Meinung des Aufsichtführenden eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig, so wird von dem Aufsichtführenden eine Protokollnotiz darüber angefertigt und diese dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung über die Gültigkeit der Prüfungsleistung vorgelegt. Dieser kann die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Umfang und Zeitpunkt

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus den Fachprüfungen in vier Fächern. Obligatorisch sind Prüfungen in Chemie und Physik. Statt Physik kann auch Mathematik gewählt werden. Unter den Fächern Botanik, Mikrobiologie und Zoologie werden zwei Prüfungsfächer gewählt. Statt Mikrobiologie kann Genetik oder Biochemie gewählt werden.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.

(3) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel im Anschluß an das vierte Fachsemester abgelegt.

§ 9

Zulassung

(1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
2. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomvorprüfung an der Universität Osnabrück im Studiengang Biologie (Diplom) eingeschrieben war. Über Ausnahmen entscheidet der Diplomprüfungsausschuß.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen schon bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1: Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
2. die Leistungsnachweise gemäß Anlage 3,
3. eine Darstellung des Bildungsganges,
4. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
5. die Angabe über die gewählten Prüfungsfächer,
6. ggf. ein Antrag auf Bewertung der Prüfungsleistungen mit „bestanden/nicht bestanden“,
7. ggf. eine Erklärung darüber, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern zur mündlichen Prüfung (§ 11) widerspricht,
8. ggf. eine Erklärung darüber, ob eine Kollegial- oder Gruppenprüfung (§ 10 Abs. 4) gewünscht wird,
9. Vorschlag für die Prüfer und Beisitzer in den Prüfungsfächern.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen zu Nrn. 1 und 2 in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, die Meldung bis spätestens einen Monat vor der Prüfung zurückzunehmen.

(4) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvor- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10

Art und Durchführung der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen werden in der Regel mündlich durchgeführt.

(2) Auf Antrag des Kandidaten kann ein Prüfer im Einzelfall eine schriftliche Prüfung (Klausur) zulassen.

(3) Die Bewertung „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ darf im Falle einer schriftlichen Prüfung nur nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung getroffen werden.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Der Beisitzer ist vor Festlegung des Prüfungsergebnisses zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von dem Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Stunden.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den oder die Prüflinge. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Bewertung der Leistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden benotet. Auf vorherigen Antrag des Studenten werden die Prüfungsleistungen mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.

(2) Klausuren werden von je zwei Prüfern bewertet.

(3) Für die Benotung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

0,7; 1,0; 1,3 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0; 4,3 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der bzw. die Prüfer sie mindestens mit „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewerten. Im Falle der Benotung errechnet sich die Note der Prüfungsleistung bei Kollegialprüfung aus dem Durchschnitt der beiden von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(5) Die Note lautet bei bestandener Prüfungsleistung

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5		ausreichend.

(6) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden; sie ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere der zur Vorprüfung gehörenden Fachprüfungen nicht mindestens mit „ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gelten.

(7) Im Falle der Benotung errechnet sich die Gesamtnote für die Vorprüfung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Fachprüfungen. Absatz 5 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studenten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel innerhalb von sechs Monaten, nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuß abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß das Erreichen des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraums zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Biologie oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen der Ergebnisse sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Hat der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im Anschluß an das vierte Semester gestellt werden.

(4) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Umfang und Prüfungsfächer

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit (§§ 18 bis 20).

(2) Die Fachprüfungen sind in drei Prüfungsfächern abzulegen, von denen aus einer der beiden folgenden Listen eines, aus der anderen zwei gewählt werden:

- Liste 1
- Botanik¹⁾
 - Spezielle Botanik¹⁾
 - Pflanzenphysiologie
 - Zoologie²⁾
 - Spezielle Zoologie²⁾
 - Zoophysiology
 - Ethologie
 - Ökologie

Liste 2

- Biochemie
- Biophysik
- Genetik
- Mikrobiologie.

1) Von den Fächern Botanik und Spezielle Botanik darf nur eines gewählt werden.

2) Von den Fächern Zoologie und Spezielle Zoologie darf nur eines gewählt werden.

(3) Als Zusatzfächer können weitere Fächer aus diesen Listen, andere biologische oder andere nichtbiologische Fächer gewählt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Biologie stehen. Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von der in Absatz 2 vorgesehenen Regelung auf Grund eines begründeten Antrags genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit den vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig sind.

§ 16

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist und
3. die in Anlage 5 genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung,
2. der Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots: Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
3. Leistungsnachweise entsprechend Anlage 5,
4. eine Darstellung des Bildungsganges,
5. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
6. die Angabe über die gewählten Prüfungsfächer,
7. ggf. eine Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern zur mündlichen Prüfung (§ 11) widerspricht,
8. Vorschlag für die Prüfer und Beisitzer in den Prüfungsfächern.

(3) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, die Meldung bis spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung zurückzunehmen.

(5) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 17

Art und Zeitpunkt der Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen werden mündlich abgehalten.

(2) Die mündlichen Prüfungen finden jeweils vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfungen statt. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Prüfungen dauern in der Regel jeweils 45 Minuten, mindestens 35 und höchstens 60 Minuten. Für jedes gewählte Zusatzfach gilt das gleiche. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) § 10 Abs. 6 und § 11 gelten entsprechend.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 6 festgelegt.

(5) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel im Anschluß an das achte Fachsemester abgelegt.

§ 18

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die Fachprüfungen in den zur Diplomprüfung gewählten Fächern bestanden hat.

(2) Der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb von drei Monaten nach Ablegung der letzten Fachprüfung. Dem Antrag sind, soweit nicht entsprechende Unterlagen an der Hochschule bereits vorliegen, beizufügen:

1. die Nachweise über die bestandenen Fachprüfungen nach Absatz 1,
2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer der Diplomarbeit,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll,
4. eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuß kann einen Studenten auf dessen Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn er noch nicht die Fachprüfungen nach Absatz 1 abgelegt hat. Die Genehmigung setzt voraus, daß die Fachprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 3 Satz 2) und der Bearbeitungszeit (Absatz 5) entsprechen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor im Fachbereich Biologie/Chemie vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor vorgeschlagen werden, der nicht Mitglied im Fachbereich Biologie/Chemie ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 vorgeschlagen werden; in diesem Fall muß der Zweitprüfer Professor des Fachbereichs Biologie/Chemie sein.

(4) Das Thema wird vom Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. An Stelle eines Erstprüfers sorgt auf Antrag der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen nach der Zulassung zur Diplomarbeit, ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Die Ausgabe der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses durch den Erstprüfer unverzüglich anzuzeigen und aktenkundig zu machen. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt neun Monate. Das Thema kann nur einmal, und zwar innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit, zurückgegeben werden. Nach mehr als drei Monaten ist die Rückgabe nur aus triftigen Gründen möglich.

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag hin der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von zwölf Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Prüfungsexemplars bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden; § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 21

Bewertung der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit gilt § 12 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Fachprüfungen gemäß § 17 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten.

(3) Bei der Errechnung der Gesamtnote wird jedes der drei Prüfungsfächer einfach, die Diplomarbeit doppelt gewichtet. Zusatzprüfungsfächer werden nicht berücksichtigt. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studenten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

(4) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 22

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuß abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Biologie oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 23

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 7). § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 26

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß eingelegt werden. Der Präsident der Hochschule bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet unverzüglich der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
3. gegen allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze oder
4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen

wurde. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Der Prüfling kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Prüfling und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung für diesen Studiengang immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Inhalten der vorliegenden Ordnung geprüft.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Diplom

Herr/Frau*)
geboren am in
hat die

Diplomprüfung
im Studiengang
Biologie

(wissenschaftlicher Studiengang)**)

am bestanden.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird ihm/ihr*) hiermit der Hochschulgrad

Diplom-Biologe/Biologin*)
(abgekürzt: „Dipl.-Biol.“)

verliehen.

Osnabrück, den.....

.....
Der Dekan des Fachbereichs
Biologie/Chemie

.....
Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Nur auf Antrag des Studenten.

Anlage 2

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Zeugnis
über die
Diplomvorprüfung
im Studiengang Biologie

Herr/Frau*)
geboren am in
hat die Diplomvorprüfung in Biologie am bestanden.

Die Leistungen wurden wie folgt bewertet:

- 1.....
- 2.....
- 3.....
- 4.....

Die Gesamtbewertung lautet:

Osnabrück, den

.....
Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen zur Diplomvorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2¹⁾

- | | |
|---|---|
| 1. Praktika und Übungen in Biologie | Leistungsnachweise |
| 1.1 Bestimmungsübungen Botanik | 1 |
| 1.2 Bestimmungsübungen Zoologie | 1 |
| 1.3 Zellbiologische Übungen | Aus den Veranstaltungen 1.3 bis 1.6 sind 3 Leistungsnachweise zu erbringen. |
| 1.4 Grundkurs Botanik (verschiedene Alternativen) | |
| 1.5 Laborpraktikum Cytologie/Histologie | |
| 1.6 Biophysik Vorlesung mit Übung | |
| 2. Sonstige Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Praktikum bzw. Übung) | Leistungsnachweise |
| Biochemie | 1 |
| Chemie | 1 |
| Physik | 1 |
| Mathematik | 1 |
| 3. Mindestens drei kleine Exkursionen (halbtägig, ganztägig oder bis zu sechs Tagen). | |

¹⁾ Leistungsnachweise sind unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen.

Anlage 4

Prüfungsanforderungen zur Diplomvorprüfung gemäß § 8 Abs. 2

1. Allgemein wird Vertrautheit mit den fachwissenschaftlichen Grundbegriffen, Methoden und Fragestellungen gefordert.
2. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern:
 - 2.1 Botanik
Grundkenntnisse über Bau und Funktion ein- und mehrzelliger Pflanzen. Arten- und Formenkenntnisse sowie ein Überblick über das Pflanzenreich.
 - 2.2 Zoologie
Grundkenntnisse über Bau und Funktion ein- und mehrzelliger Tiere unter Berücksichtigung des Menschen. Arten- und Formenkenntnisse sowie ein Überblick über das Tierreich.
 - 2.3 Chemie
Kenntnisse allgemeiner Gesetzmäßigkeiten, Stoffkenntnisse aus der Anorganischen und Organischen Chemie sowie Überblick über wichtige Zusammenhänge. Erwerb ausreichender Fähigkeiten für die Planung und Durchführung von Experimenten.
 - 2.4 Physik
Grundkenntnisse in folgenden Teilgebieten der Physik: Mechanik, Elektrizität, Magnetismus, Optik, Wärmelehre, Atom- und Quantenphysik, einschließlich der in ihnen angewendeten mathematischen und experimentellen Methoden.
 - 2.5 Biochemie
Kenntnisse der Struktur und des Stoffwechsels von Proteinen, Kohlenhydraten und Lipiden sowie der allgemeinen Enzymologie.

- 2.6 Mikrobiologie
Grundkenntnisse über Struktur und Funktion, Wachstum und Vermehrung von Mikroorganismen. Überblick über ihre Stoffwechsellleistungen.
- 2.7 Genetik
Grundkenntnisse über Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Genen, Vererbung von Genen.
- 2.8 Mathematik
Grundkenntnisse aus den Bereichen Analysis und Algebra (Reihen, Funktionen, Techniken der Differentiation und Integration) sowie aus der Stochastik (Wahrscheinlichkeitsrechnung und elementare Methoden der Statistik).

Anlage 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3¹⁾

Studienleistungen im Hauptstudium

1. Wahlpflichtveranstaltungen

Das Lehrangebot im Hauptstudium ist in vier Fachgebieten gegliedert. Aus jedem Bereich sind zwei Leistungsnachweise nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots zu erbringen.

- 1.1 Bereich 1
Spezielle Botanik
Spezielle Zoologie
Spezialveranstaltungen über Pflanzen- und Tier taxa
Spezialveranstaltungen über Mikroorganismen
- 1.2 Bereich 2
Entwicklungsbiologie
Pflanzenphysiologie
Zoophysiology
Neurobiologie
Spezialgebiete aus der Physiologie oder Biochemie
- 1.3 Bereich 3
Biophysik
Biochemie
Biomathematik
Genetik
Angewandte Genetik
Mikrobiologie
Spezialgebiete der Molekularbiologie
- 1.4 Bereich 4
Ethologie
Ökologie
Hydrobiologie
Populationsbiologie
Spezialgebiete aus Ökologie und Ethologie

2. Exkursionen

- 2.1 Drei kleine Exkursionen (halbtägig, ganztägig oder bis zu sechs Tagen)
- 2.2 Zwei große Exkursionen (mindestens siebentägig); eine der großen Exkursionen kann durch kleine Exkursionen von mindestens ganztägiger Dauer im Gesamtumfang von mindestens sieben Tagen ersetzt werden.

¹⁾ Leistungsnachweise sind unbenotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Labor- oder Geländepraktika (LP, GP), Übungen (Ü) und Seminaren (S).

Anlage 6

Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung
gemäß § 17 Abs. 4

1. Gefordert werden allgemein vertiefte Kenntnisse in den in Anlage 5 genannten vier Bereichen im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots und des Stoffs der vom Kandidaten gewählten Lehrveranstaltungen.
2. Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern:
 - 2.1 Botanik
Vertiefte Kenntnisse auf den Gebieten: Cytologie, morphologische Organisationsstufen der Pflanzen; allgemeine Gewebelehre mit Schwerpunkt auf Bau und Funktion; Vermehrung und Fortpflanzung; Physiologie des Stoff- und Energiewechsels; Entwicklungs- und Bewegungsphysiologie; Überblick über das Pflanzenreich; allgemeine Grundlagen der Genetik und Evolutionsforschung; Grundkenntnisse heimischer Florenelemente.
 - 2.2 Spezielle Botanik
Schwerpunktbildung auf den Gebieten:
Evolutionsbiologie (einschließlich Populationsbiologie); moderne Aspekte der Systematik; stammesgeschichtliche Entwicklung der Pflanzenwelt (einschließlich der Pilze); vertiefte Formenkenntnisse auch außereuropäischer Florenelemente und Lebensformen; Areal- und Vegetationskunde; Standort und Ökosystem; Floren- und Vegetationsgeschichte.
 - 2.3 Pflanzenphysiologie
 - 2.3.1 Stoffwechselfysiologie
Steuerung der Merkmalsbildung durch Nukleinsäuren; Grundlagen der Bioenergetik; autotropher und heterotropher Energiewechsel; Regulation des Stoffwechsels; pflanzliche Nährstoffe und Nährstoffumsatz; Assimilattransport; Pflanzeninhaltsstoffe.
 - 2.3.2 Entwicklungsphysiologie
Regulation von Wachstum und Differenzierung durch intracelluläre, extracelluläre und äußere Faktoren, biologische Rhythmen; Pflanzentumoren; Symbiosen; Zell- und Organwachstum; Differenzierung; korrelative Entwicklung; Bildung von Blüten, Samen und Früchten; Keimung.
 - 2.3.3 Bewegungsphysiologie
Taxien, Tropismen und Nastien; autonome Bewegungen; Turgorbewegungen und Bewegungen nichtlebender Strukturen.
 - 2.4 Zoologie
Struktur und Funktion der Zelle; Histologie und Anatomie der Tiere; Fortpflanzungsbiologie der Tiere; tierische Ontogenese; funktionelle Morphologie der Tiere; Übersicht über die Gebiete der Zoophysiology; Grundlagen der Evolutionsbiologie; Übersicht über die Stämme des Tierreichs.
 - 2.5 Spezielle Zoologie
Kenntnisse über:
theoretische Prinzipien der phylogenetischen Systematik;
stammesgeschichtliche Ordnung des Tierreichs; vergleichende Morphologie der Invertebraten und Vertebraten unter Berücksichtigung cytologischer und histologischer Aspekte;
Grundlagen der Entwicklungsgeschichte und Fortpflanzungsbiologie der Tiere;
Parasitologie;
Grundlagen der Tierökologie.
 - 2.6 Zoophysiology
Vertiefte Fachkenntnisse über molekularbiologische und strukturelle Grundlagen physiologischer Prozesse

se bei den Stämmen des Tierreichs; Organsysteme für Stoffwechsel; Atmung, Osmoregulation; Exkretion; humorale Regelung; Nerven-, Muskel-, Sinnesphysiologie.

- 2.7 Biochemie
Eingehende Kenntnisse der chemischen Natur der Zellbestandteile, des Stoffwechsels von Zellen und Organen sowie der Regulationsmechanismen.
- 2.8 Biophysik
Vertiefte Kenntnisse der physikochemischen Prozesse in der Zelle, insbesondere über die Struktur und Funktion von Proteinen und die Struktur und Funktion biologischer Membranen; grundlegende Kenntnisse über: Thermodynamik und ihre Anwendung auf die Bioenergetik und auf Transportprozesse, Molekülspektroskopie und ihre Anwendung auf photobiologische Primärprozesse, Strahlenschäden und Strahlenschutz.
Außerdem können verlangt werden vertiefte Kenntnisse auf einem der folgenden Gebiete: Biologische Kinetik, insbesondere Enzymkinetik, elektrochemische Transportprozesse durch Membranproteine, Methoden der Strukturanalyse oder weitere Spezialgebiete der Biophysik aus dem aktuellen Lehrangebot.
- 2.9 Genetik
Vertiefte Fachkenntnisse über die Struktur und Funktion von Nukleinsäuren und Chromosomen sowie über moderne Gentechniken, über den molekularen Aufbau und die Expression chromosomaler und extrachromosomaler Gene von Viren, Bakterien und Eukaryoten, über Mutationen, Kartierung und Genkarten, über chromosomale und extrachromosomale Vererbung, über transposable elements und deren Funktion, über die Rolle der Gene bei der Vererbung, der Differenzierung und der Evolution, über Human- und Populationsgenetik, über die Chancen und Risiken der Anwendung moderner Gentechniken.
- 2.10 Mikrobiologie
Vertiefte Fachkenntnisse über phylogenetische Gruppierungen der Mikroorganismen, Struktur und Funktion der Zellwand, der Cytoplasmamembran, des Bewegungsapparates, des Ribosoms, differenzierter Zellformen, über Energie- und Leistungstoffwechsel, Wachstum und ökologische Aspekte.
- 2.11 Ethologie
Grundkenntnisse beschreibender und experimenteller Methoden und zugehöriger biostatistischer Verfahren; physiologische Grundlagen des Verhaltens; Auslöser, Schlüsselreize, Handlungsbereitschaften, motorische Muster; individuelle Anpassung durch Lernprozesse; Ökologie und Evolution des Verhaltens; intra- und interspezifische Kommunikation; Wirkungen von Verhaltensstrategien auf die Populationsdynamik, Grundzüge der Humanethologie.
- 2.12 Ökologie
Kenntnisse über die Grundlagen der allgemeinen Ökologie:
Einflüsse von Klima, Boden und Wasser;
Stoffkreisläufe und Energiebilanzen der Ökosysteme;
Anorganische und Organische Chemie der Ökosysteme;
Lebensräume und Lebensgemeinschaften;
Prozesse der Regelung und Steuerung in Ökosystemen (Populationsökologie, Sukzessionsforschung);
Geoökologie: Ursachen der Verbreitung von Ökosystemen (Pflanzenformationen);
Vegetationskundliche Standortlehre.
Kenntnisse im Fach Systemökologie:
Methoden der Ökosystemanalyse und -synthese;
mathematische Verfahren der Modellbildung für Ökosysteme;
Fähigkeit zu begründeten Stellungnahmen zu Fragen der angewandten Ökologie (Natur- und Umweltschutz).

Anlage 7

Universität Osnabrück
Fachbereich Biologie/Chemie

Zeugnis
über die
Diplomprüfung
im Studiengang Biologie
(Wissenschaftlicher Studiengang)*

Herr/Frau**)
geboren am in
hat die Diplomprüfung in Biologie gemäß der bestehenden
Prüfungsordnung am bestanden.
Die Leistungen wurden wie folgt bewertet:

.....
.....
.....

Die Diplomarbeit hat das Thema:

.....
Sie wurde mit der Note bewertet.
Die Gesamtnote lautet:

Osnabrück, den

.....
**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

*) Nur auf Antrag des Studenten.

**) Nichtzutreffendes streichen.